

- alle sanitären Einrichtungen, wie WC, Waschbecken, Ausgüsse, Fußbodenentwässerung;
- Abwasserhebeanlagen;
- Sammelgruben;
- Kleinkläranlagen.

#### Wasserversorgungsanlagen

- 3.1. Alle in die Verbrauchsleitungen eingebauten Absperrvorrichtungen sind zweckdienlich zu kennzeichnen.
- 3.2. Das Wasserleitungsnetz ist periodisch, einmal im Monat, über die Reservewasserbehälter durchzuspielen, wenn von der Hygieneinspektion keine anderen Bedingungen entsprechend der örtlichen Wasserzusammensetzung gestellt werden.
- 3.3. Pumpen sind regelmäßig zu warten. Stopfbuchsen dürfen nur so weit angezogen werden, daß noch eine leichte Tropfenbildung eintreten kann.
- 3.4. Be- und Entlüftungsventile sind so zu warten, daß sie stets einsatzbereit sind.
- 3.5. Bei Wasserversorgungsanlagen, die einer laufend überwachten zentralen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist halbjährlich eine chemische und bakteriologische Untersuchung des Wassers durch die für das Objekt zuständige Hygieneinspektion zu veranlassen. Handelt es sich um eine eigene Wasserversorgungsanlage, sind vierteljährlich chemische und bakteriologische Untersuchungen des Wassers vorzunehmen.

#### Abwasserableitungsanlagen

- 4.1. Die Klappen der Rückstauverschlüsse sind besonders auf Beweglichkeit und Dichtigkeit zu überprüfen.
- 4.2. An den Rückstauverschlüssen ist folgendes Schild anzubringen:  
„Nur zur Kontrolle und Reinigung, dann sofort schließen“.
- 4.3. Alle sanitären Einrichtungen sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.
- 4.4. Abwasserhebeanlagen sind ständig zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 4.5. Kleinkläranlagen oder Sammelgruben dürfen stets nur soweit gefüllt sein, daß diese eine weitere Nutzung des Schulraumes von mindestens 6 Tagen zulassen.
- 4.6. Pumpen sind vor Kälteeinwirkung zu schützen.
- 4.7. Im Boilerraum ist ein Rohrplan der Wasserversorgung des Schutzraumes auszuhängen.
- 4.8. Unbefugten ist das Betreten der Installationsräume untersagt.

#### IV.

##### Prüfung und Wartung der Elektro-Ausrüstung

#### Prüfung

1. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Elektro-Anlage ist durch eigens dafür eingewiesene Personen vorzunehmen. Dies gilt sowohl für den Betrieb der automatischen Diesel-Elektrostation als auch für das Auswechseln von Sicherungen im Verteiler.

#### Wartung

- 2.1. Bei der Wartung der Elektro-Anlage sind die entsprechenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen einzuhalten.
- 2.2. Die Hauptteile der Elektro-Anlage sind:
  - Diesel-Elektrostation;
  - Verteiler;
  - Automatik zur Steuerung der Diesel-Elektrostation;
  - Netzinstallation mit den Beleuchtungskörpern, Steckdosen und Zuleitungen für Lüftermotore, Heizregister, Heizbatterien und sonstige Stromverbraucher.
- 3.1. Die Verwendung geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. Schmelzeinsätze (Sicherungen) entsprechender Stromstärke sind stets erreichbar und in genügender Anzahl vorrätig zu halten.
- 3.2. Werden bei der Bedienung der Anlage Fehler oder Mängel festgestellt, so ist umgehend für die Wiederherstellung des betriebsmäßigen Zustandes zu sorgen.
- 3.3. Reparaturen an der elektrischen Anlage sind nur den dazu gesetzlich berechtigten Personen gestattet.
- 3.4. Am Verteiler ist in geeigneter Form eine Kennzeichnung über die Zugehörigkeit der Sicherungen zu den einzelnen Stromkreisen und Verbrauchern anzubringen.
- 3.5. Die vom Hersteller für das jeweilige, Anlagenteil angegebene Anleitungen sind strengstens zu beachten. Eigenmächtige Veränderungen an Anlagenteilen, die ihre Funktion verändern oder beeinflussen, sind unzulässig.
4. Die Betriebsvorschriften bzw. Bedienungsanleitungen einschließlich Wartungsvorschriften für die Diesel-Elektrostation und die dazugehörige Automatik sind in unmittelbarer Nähe des Anlagenteils gut lesbar anzubringen. Sie sind ständig in brauchbarem Zustand zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kunststoffhülle) zu schützen. Bei Inbetriebnahme des Notstromaggregates ist der Lüfter im Notstromaggregaterraum einzuschalten.
5. Schaltpläne, Beschreibungen u. ä. Unterlagen sind so aufzubewahren, daß sie bei Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten jederzeit zur Verfügung stehen.
6. Für die Wartung und den Betrieb der Nachrichten-geräte gelten die zu diesen Geräten mitgelieferten Bedienungsanweisungen und Wartungsvorschriften.

#### V.

##### Türen und Klappen

1. Nicht oder schlecht schließende Türen und Klappen müssen kurzfristig repariert werden. Gummidichtungen sind in bestimmten Zeitabständen mit Talkum zu pudern. Sind Gummidichtungen porös oder brüchig geworden, sind sie gegen neue auszutauschen.
2. An den Türblättern sind für die Verschlüsse die Schließ- und Öffnungsrichtung anzugeben und mit den Aufschriften „Auf“ bzw. „Zu“ zu versehen.